EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 14.4.2021
COM(2021) 177 final

ANNEX

ANHANG

der

Empfehlung für einen Beschluss des Rates

zur Genehmigung der Aufnahme von Verhandlungen über ein Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (IKPO-INTERPOL)

ANHANG

Die Kommission sollte in den Verhandlungen die nachstehend im Detail beschriebenen Ziele anstreben:

1) Regelung der Zusammenarbeit zwischen Europol und Interpol, unter Berücksichtigung der jüngsten Entwicklungen bei der Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden und transnationalen schweren organisierten Kriminalität, der derzeitigen operativen Erfordernisse, des Mandats von Europol und in voller Übereinstimmung mit den Anforderungen der EU in Bezug auf den Datenschutz und die Grundrechte,

2) Bereitstellung der Schutzvorkehrungen und Garantien, die erforderlich sind, um EU-Mitgliedstaaten und EU-Agenturen einen kontrollierten Zugang zu Interpols Datenbank für gestohlene und verlorene Reisedokumente (SLTD) und zur Datenbank zur Erfassung von Ausschreibungen zugeordneten Reisedokumenten (TDAWN) über das Europäische Suchportal (ESP) zu genehmigen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, im Einklang mit ihren Zugangsrechten, mit EU- oder nationalem Recht, das einen solchen Zugang abdeckt, und in voller Übereinstimmung mit den EU-Datenschutzanforderungen und den Anforderungen der Grundrechte,

3) Bereitstellung der Schutzvorkehrungen und Garantien, die erforderlich sind, um den EU-Mitgliedstaaten und Frontex (ihre Zentraleinheit für das Europäische Reiseinformations- und -genehmigungssystem ETIAS) den Zugriff auf Interpols Datenbank für gestohlene und verlorene Reisedokumente und auf die Datenbank zur Erfassung von Ausschreibungen zugeordneten Reisedokumenten über das Europäische Suchportal unter Wahrung der EU-Datenschutzanforderungen und der Anforderungen der Grundrechte zu genehmigen,

4) Bereitstellung der Schutzvorkehrungen und Garantien, die erforderlich sind, um eine überarbeitete Verordnung über das Visa-Informationssystem anzuwenden, die die EU-Mitgliedstaaten dazu ermächtigt, bei der Prüfung von Anträgen auf Visa oder Aufenthaltstitel über das Europäische Suchportal auf Interpols Datenbank für gestohlene und verlorene Reisedokumente und die Datenbank zur Erfassung von Ausschreibungen zugeordneten Reisedokumenten zuzugreifen, und zwar in voller Übereinstimmung mit den EU-Datenschutzanforderungen und den Anforderungen der Grundrechte,

5) Aufbau und Regelung der Zusammenarbeit zwischen der durch die Verordnung (EU) 2017/1939 eingerichteten Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA) und Interpol im Einklang mit ihren Mandaten und in voller Übereinstimmung mit den EU-Datenschutzanforderungen und den Anforderungen der Grundrechte,

6) Schaffung der Rechtsgrundlage, um Europol, Frontex-Personal der Kategorie 1 (Statutspersonal der ständigen Reserve) und die Europäische Staatsanwaltschaft zum Zugriff auf einschlägige Interpol-Datenbanken für die Durchführung ihrer Aufgaben in voller Übereinstimmung mit den EU-Datenschutzanforderungen und den Anforderungen der Grundrechte zu ermächtigen,

7) Schaffung der Rechtsgrundlage, um Eurojust und die Europäische Staatsanwaltschaft zum Austausch operativer Informationen mit Interpol in voller Übereinstimmung mit den EU-Datenschutzanforderungen und den Anforderungen der Grundrechte zu ermächtigen.

Konkret sollte das Kooperationsabkommen Folgendes vorsehen:

a) die Festlegung von Schlüsselbegriffen, auch zu personenbezogenen Daten, im Einklang mit den Verordnungen (EU) 2016/679 und 2018/1725 sowie Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680,

b) Vorkehrungen, damit alle automatisierten Abfragen von Interpols Datenbank für gestohlene und verlorene Reisedokumente und der Datenbank zur Erfassung von Ausschreibungen zugeordneten Reisedokumenten im Zusammenhang mit den Verordnungen über das Europäische Reiseinformations- und -genehmigungssystem, die Interoperabilität und (der überarbeiteten Verordnung) über das Visa-Informationssystem so durchgeführt werden, dass dem für die Interpol-Ausschreibung verantwortlichen Staat keine Informationen preisgegeben werden,

c) eine genaue Formulierung der Schutzvorkehrungen und Kontrollen, die für den Schutz personenbezogener Daten sowie der Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit und ihrem Wohnort, beim Austausch von personenbezogenen Daten mit Interpol erforderlich sind. Insbesondere sollte Folgendes gelten:

   i) Die Zwecke, zu denen personenbezogene Daten von den Vertragsparteien im Rahmen des Abkommens verarbeitet werden dürfen, sind klar und genau zu formulieren und dürfen nicht über das hinausgehen, was im Einzelfall für die Zwecke des Abkommens notwendig ist.

   ii) Personenbezogene Daten, die von den Agenturen und Einrichtungen der EU im Bereich Justiz und Inneres gemäß ihren Mandaten im Rahmen des Abkommens an Interpol übermittelt werden, müssen nach Treu und Glauben, auf rechtmäßiger Grundlage und nur für die Zwecke verarbeitet werden, für die sie übermittelt wurden. Jede weitere Datenverarbeitung, die mit der ursprünglichen Datenverarbeitung nicht vereinbar ist, muss untersagt werden (Zweckbindung). Das Abkommen muss einen Geltungsbereich beinhalten, um bei der Übermittlung der Daten etwaige Zugangs- oder Nutzungsbeschränkungen anzugeben, einschließlich einer Beschränkung der Datenübertragung, -löschung oder -vernichtung.

   iii) Übermittelte personenbezogene Daten müssen angemessen, relevant und auf das beschränkt sein, was für den Zweck erforderlich ist, für den sie übermittelt wurden. Sie müssen sachlich richtig sein und auf dem neuesten Stand gehalten werden. Sie dürfen nicht länger aufbewahrt werden als dies für die Zwecke notwendig ist, zu denen sie übermittelt wurden. In dem Abkommen müssen Regeln zur Speicherung, einschließlich der Speicherbegrenzung, zur Überprüfung, Korrektur und Löschung personenbezogener Daten festgelegt werden.

   iv) Im Abkommen muss festgelegt werden, anhand welcher Kriterien die Zuverlässigkeit der Quellen und die sachliche Richtigkeit der Daten festgestellt wird.

   v) Die Übermittlung personenbezogener Daten, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Übermittlung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, von Daten über die Gesundheit und das Sexualleben oder die sexuelle Ausrichtung einer Person ist nur dann zu erlauben, wenn sie im Einzelfall für die Verhütung oder Bekämpfung der durch

das Abkommen erfassten Straftaten unbedingt erforderlich und verhältnismäßig ist und geeigneten Schutzvorkehrungen unterliegt, die den spezifischen Risiken der Verarbeitung Rechnung tragen. In dem Abkommen sollten besondere Schutzvorkehrungen für die Übermittlung personenbezogener Daten von Minderjährigen und von Opfern von Straftaten, Zeugen oder anderen Personen, die Informationen über Straftaten liefern können, vorgesehen sein.

vi) In dem Abkommen müssen Regeln für die Informationen festgelegt sein, die Einzelpersonen zur Verfügung zu stellen sind, und es muss durchsetzbare Rechte von Personen gewährleisten, deren personenbezogene Daten verarbeitet werden, und zwar in Form von Regeln für das Recht auf Information, Auskunft, Berichtigung und Löschung, einschließlich der besonderen Gründe, die unter Umständen notwendige, verhältnismäßige Einschränkungen zulassen. Durch das Abkommen muss außerdem sichergestellt sein, dass jede Person, deren Daten auf der Grundlage des Abkommens verarbeitet werden, über ein durchsetzbares Recht auf verwaltungsrechtliche und gerichtliche Rechtsbehelfe verfügt, die eine wirksame Abhilfe gewährleisten.

vii) In dem Abkommen müssen die Regeln für die Aufbewahrung von Aufzeichnungen zum Zwecke der Protokollierung und Dokumentation festgelegt sein.

viii) Durch das Abkommen müssen Schutzvorkehrungen in Bezug auf die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten einschließlich der Profilerstellung vorgesehen sein und Entscheidungen untersagt sein, die allein auf der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Informationen ohne menschliche Beteiligung beruhen.

ix) Das Abkommen muss die Verpflichtung enthalten, die Sicherheit personenbezogener Daten durch geeignete technische und organisatorische Vorkehrungen zu gewährleisten, auch in der Weise, dass nur befugte Personen auf personenbezogene Daten zugreifen können. Es muss auch die Verpflichtung enthalten, die zuständigen Behörden und, soweit erforderlich, die betroffenen Personen zu benachrichtigen, wenn eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten vorliegt, die sich auf die im Rahmen des Abkommens übermittelten Daten bezieht. Das Abkommen muss auch die Verpflichtung enthalten, Datenschutz durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen und durch Gestaltungsmaßnahmen zu implementieren, die darauf ausgelegt sind, die Datenschutzgrundsätze in wirksamer Weise umzusetzen.

x) Die Weitergabe von Informationen von Interpol an andere internationale Organisationen oder Drittländer darf nur für die Zwecke des Abkommens gestattet werden, muss angemessenen Bedingungen unterliegen und darf nur in Bezug auf Drittländer oder internationale Organisationen gestattet werden, die ein im Wesentlichen gleichwertiges Schutzniveau für personenbezogene Daten gewährleisten, wie es im Rahmen dieses Abkommens gewährleistet wird, es sei denn, die Weitergabe ist für die Verhütung und Ermittlung einer ernsten und unmittelbaren Bedrohung der öffentlichen Sicherheit oder zum Schutz lebenswichtiger Interessen einer natürlichen Person erforderlich. Insbesondere kann eine solche Weitergabe zulässig sein, wenn die internationale Organisation oder das Drittland unter einen Angemessenheitsbeschluss der

Kommission gemäß Artikel 36 der Richtlinie (EU) 2016/680 oder angemessene Schutzvorkehrungen für den Schutz personenbezogener Daten fallen, die durch ein zwischen der Union und der betreffenden internationalen Organisation oder dem betreffenden Drittland geschlossenes internationales Abkommen gemäß Artikel 218 AEUV oder durch ein Kooperationsabkommen, das den Austausch operativer personenbezogener Daten zwischen der Agentur und dem betreffenden Drittland oder der betreffenden internationalen Organisation ermöglicht, gewährleistet sind, die Weitergaben abdecken und vor dem Beginn der Anwendung des Rechtsakts zur Errichtung der betreffenden Agentur geschlossen wurden.

xi) Mit dem Abkommen muss ein System der Aufsicht über die Verwendung dieser personenbezogenen Daten durch Interpol durch eine oder mehrere unabhängige, für den Datenschutz zuständige Stellen mit tatsächlichen Untersuchungs- und Eingriffsbefugnissen gewährleistet werden. Diese Stelle oder Stellen muss/müssen befugt sein, Beschwerden natürlicher Personen über die Nutzung ihrer personenbezogenen Daten entgegenzunehmen. In dem Abkommen muss die Pflicht zur Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsorganen für Interpol einerseits und der zuständigen EU-Agentur oder Behörde des Mitgliedstaats andererseits vorgesehen sein.

d) In dem Kooperationsabkommen muss ein wirksamer Streitbeilegungsmechanismus in Bezug auf seine Auslegung und Anwendung vorgesehen sein, um sicherzustellen, dass die Parteien die gegenseitig vereinbarten Regeln einhalten.

e) Das Kooperationsabkommen muss eine Bestimmung über das Inkrafttreten und die Geltung sowie eine Bestimmung enthalten, wonach eine Vertragspartei es beenden oder aussetzen kann.

f) Das Kooperationsabkommen muss Bestimmungen über die laufende Anwendungskontrolle und regelmäßige Bewertung des Abkommens enthalten.

g) Das Kooperationsabkommen muss in bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, kroatischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer und ungarischer Sprache gleichermaßen verbindlich sein und eine diesbezügliche Sprachklausel enthalten.